

## Vorblatt

### Ziel

Reduzierung der Kostenunterdeckung durch Anpassung der Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen für Betriebe, die nicht unter § 64 Abs. 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2017, fallen, an die allgemeine Preisentwicklung.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung des für die Bestimmung der Pauschalgebühr relevanten Alters bei Rindern an internationale Standards;
- Anhebung der Pauschalgebühr gemäß § 2 Abs. 2;
- Anhebung der Zeitgebühr je angefangene Viertelstunde gemäß § 3 Abs. 2;
- Anhebung der Zuschläge gemäß § 4 Abs. 1 für Trichinenuntersuchungen und gemäß § 4 Abs. 2 für Rückstandskontrollen nach § 56 LMSVG sowie gemäß § 4 Abs. 3 für Probenahmen nach § 55 Abs. 1 Z. 2 LMSVG;
- Anhebung des pauschalierten Aufwendersatzes pro Schlacht- bzw. Kontrollvorgang gemäß § 4 Abs. 4;
- legistische Anpassungen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Neben der Anpassung der Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen für die in der Landeskompetenz befindlichen Kleinbetriebe ist auch eine Anhebung der Abgeltung der Aufsichtsorgane für die dauerhafte Sicherung des reibungslosen Ablaufs der Untersuchungen notwendig. Es wird sich aber weiterhin eine Kostenunterdeckung ergeben, die durch die geplante Anhebung der Gebühren nicht ausgeglichen werden kann.

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgleich der Mehrkosten durch Anhebung der Abgeltung für Aufsichtsorgane	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000

Auswirkungen auf andere Haushalte sind nicht zu erwarten.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 2 Abs. 2 FUGG hat die Landesregierung vor Erlassung der Verordnung die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der ArbeitnehmerInnen und der TierärztInnen zu hören. Diese Anhörung ist erfolgt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängender Tätigkeiten (Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 – StFIUGV 2018)

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereichsbudget LR Drexler, Globalbudget Veterinärwesen, Globalbudget-Wirkungsziel Nr. 2:

„Fälle von Zoonosen und von durch Lebensmittel tierischer Herkunft bedingten Erkrankungen sind in der Steiermark selten.“

#### Problemanalyse

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

1. Gemäß § 64 LMSVG müssen UnternehmerInnen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren entrichten. Die Höhe der Gebühren für Großbetriebe ist gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit festzusetzen. Für den verbleibenden Bereich der Kleinbetriebe und Einzelschlachtungen ermächtigt die Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG die Länder zur Regelung des materiellen Abgabenrechts. Gemäß § 64 Abs. 2 LMSVG sind diese Gebühren ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Grundsatzbestimmung wurde durch das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (FUGG), LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, ausgeführt.

2. Gemäß § 2 FUGG ist die Höhe der Gebühr durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Kap. VI und Anhänge IV und VI Bedacht zu nehmen. Die erstmalige Festsetzung der Gebühren erfolgte durch die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2010 (StFIUGV 2010), LGBl. Nr. 18/2010, die im März 2010 in Kraft getreten ist.

3. Seit Inkrafttreten der StFIUGV 2010 wurden die Gebühren nicht erhöht. Die Lebenshaltungskosten sind zwischenzeitig entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung gestiegen. Der Verbraucherpreisindexrechner (siehe <http://www.statistik.gv.at/Indexrechner/>, Stand: 03.08.2017) weist für den Zeitraum Jänner 2011 bis Juni 2017 eine Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 in Höhe von 12,9 % aus. Die Gebühren sollen in Anlehnung an diese Erhöhung des Verbraucherpreisindex angehoben werden. Durch die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen soll die Divergenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, wieder auf jenes Maß, das immer schon bestanden hat, verringert werden. Diese Kostenunterdeckung ist insbesondere im Hinblick darauf, dass die Schlachtier- und Fleischuntersuchung eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit von Fleisch und Fleischerzeugnissen darstellt, gerechtfertigt. Die geplanten Anpassungen liegen zwischen 12 % und 12,9 % im Vergleich zu den Werten aus dem Jahr 2010. Änderungen bei den der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Zeiten für die jeweiligen Tätigkeiten wurden nicht vorgenommen

4. Da von der Erhöhung der Gebühren ein Großteil der Normen betroffen ist und zusätzlich legislatischer Anpassungsbedarf besteht, wird die Verordnung neu erlassen.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Die Kostenunterdeckung würde sich weiter erhöhen und das Budget in zunehmendem Maße belasten.

**Ziele**

Mit der vorliegenden Neuerlassung der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 sollen die Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen für Betriebe, die nicht unter § 64 Abs. 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2017, fallen, zumindest annähernd an die allgemeine Preisentwicklung angepasst und so die bestehende Kostenunterdeckung verringert werden.

Die Verordnung gilt für Betriebe, die nicht mehr als 1 000 Großvieheinheiten (GVE) Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel jährlich schlachten oder die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Wildfleisch in Wildbearbeitungsbetrieben bearbeiten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen (sog. Kleinbetriebe).

**Maßnahmen**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung des für die Berechnung der Pauschalgebühr relevanten Alters bei Rindern an internationale Standards;
- Anhebung der Pauschalgebühr gemäß § 2 Abs. 2;
- Anhebung der Zeitgebühr je angefangene Viertelstunde gemäß § 3 Abs. 2;
- Anhebung der Zuschläge gemäß § 4 Abs. 1 für Trichinenuntersuchungen, gemäß § 4 Abs. 2 für Rückstandskontrollen nach § 56 LMSVG sowie gemäß § 4 Abs. 3 für Probenahmen nach § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG;
- Anhebung des pauschalierten Aufwandsatzes pro Schlacht- bzw. Kontrollvorgang gemäß § 4 Abs. 4;
- legistische Anpassungen (Systematik, Verweise);

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land zur Folge haben. Neben der Anpassung der Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen für die in der Landeskompetenz befindlichen Kleinbetriebe ist auch eine Anhebung der Abgeltung der Aufsichtsorgane für die dauerhafte Sicherung des reibungslosen Ablaufs der Untersuchungen notwendig. Es wird sich aber weiterhin eine Kostenunterdeckung ergeben, die durch die geplante Anhebung der Gebühren nicht ausgeglichen werden kann. Die volle Vorschreibung der anfallenden Untersuchungs- und Fahrtkosten wäre insbesondere durch die sehr unterschiedlichen Fahrtstrecken nicht nur ungerecht gegenüber dem einzelnen Unternehmer, sondern würde auch die bestehende regionale Kleinstruktur in ihrer Existenz gefährden. Hier soll – zusätzlich zum innerhalb der Fleischuntersuchungskasse erfolgenden Ausgleich – im jährlichen Ausmaß von 100 000 Euro ein Ausgleich geschaffen werden und sollen die dafür erforderlichen Mittel durch Umwidmung aus dem Globalbudget Veterinärwesen bedeckt werden.

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgleich der Mehrkosten durch Anhebung der Abgeltung für Aufsichtsorgane	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000

Auswirkungen auf andere Haushalte sind nicht zu erwarten.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

Jene Bestimmungen, die im Folgenden nicht erläutert werden, wurden unverändert aus der StFIUGV 2010 übernommen.

### Zu § 2:

Durch die Änderung der Altersgrenze in Abs. 1. Z 1 und 2 bei Rindern von über/unter sechs auf über/unter acht Monate soll lediglich eine Anpassung an die Klassifizierungen im Bereich des LMSVG (zB: Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, Anlage 1a) vorgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Pauschalgebühr für die erste Einheit von bislang 25 Euro auf 28 Euro und für die 2. bis 6. Einheit von bislang 9,30 Euro auf 10,50 Euro erhöht. Dies entspricht bei der ersten Einheit einer Erhöhung von 12 % und bei der 2. bis 6. Einheit von rund 12,9 %.

Umgelegt auf das durchschnittliche Schlachtgewicht der einzelnen Tierarten bedeutet dies eine Steigerung der Gebühr pro kg Schlachtgewicht in der ersten Untersuchungseinheit für die am häufigsten geschlachteten Tierarten wie in nachstehender Tabelle angeführt:

	Durchschnittliches Schlachtgewicht in kg	Anz. Tiere in 1. UE	Maximale	Minimale
			Erhöhung je kg SG	
Stiere	394	1	0,008 €	0,008 €
Kühe	326	1	0,009 €	0,009 €
Kalbinnen	313	1	0,010 €	0,010 €
Jungrinder	180	2	0,017 €	0,008 €
Kälber	101	2	0,030 €	0,015 €
Mastschweine	97	3	0,031 €	0,010 €
Lämmer	21	6	0,143 €	0,024 €
Schafe	31	6	0,097 €	0,016 €

Quelle Schlachtgewichte: AMA/Statistik Austria, Österreichische Rinderbörse (Jungrind geschätzt)

### Zu § 3:

In Abs. 2 wird die Zeitgebühr von 16,50 Euro auf 18,50 Euro erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 12,1 %.

### Zu § 4:

In Abs. 1 wird der Zuschlag für die Trichinenuntersuchung nach der Kompressionsmethode von 2 Euro auf 2,25 Euro erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 12 %.

In Abs. 2 werden für die Zuschläge für die Rückstandskontrollen - wie schon bisher - die vom Bund festgesetzten Tarife (§ 3 LMSVG-Kontrollgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 361/2007, in der Fassung BGBl. II Nr. 119/2017) übernommen.

In Abs. 3 wird der Zuschlag für zusätzliche Untersuchungen von bislang 5,16 Euro auf 5,80 Euro erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um etwa 12,4 %. Es wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass für die Untersuchung der Proben die vom Bund in der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung festgesetzten Tarife zu entrichten sind.

Der pauschalierte Aufwandsatz nach Abs. 4, der einen Teil des Kostenersatzes für die Wegentschädigung abdeckt, wird von 10,00 Euro auf 11,20 Euro erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um 12 %.

### Zu § 5:

Diese Bestimmung führt die anzuwendende Fassung der Bundesrechtsvorschriften an, auf die die Verordnung verweist.

**Zu § 6:**

Diese Regelung bestimmt – auch wenn dies schon aus § 4 Abs. 1 Bundesabgabenordnung folgt – zur Klarstellung, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren nach der bislang geltenden Rechtslage abgeschlossen werden.